

Von: Barenz, Andrea <Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de>
Gesendet: Montag, 10. März 2025 10:42
An: 'info@tbwl.de'
Betreff: Bebauungsplan Nr. 53 "Biomassezentrum Hennickendorf", Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin
Anlagen: Anschreiben 2025-03-10 GSN LfU T2 TÖB BP.pdf; Anlage Immissionsschutz.pdf; Anlage Naturschutz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Barenz

Andrea Barenz
Sachbearbeiterin
T 25 - Technischer Umweltschutz/Überwachung Landesamt für Umwelt
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam Odër Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Tel.: 0355/4991-1332
Mail: TOEB@LfU.brandenburg.de
<http://www.lfu.brandenburg.de>
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie unter diesem Link:

<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>

Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.



LAND BRANDENBURG

228
EINGEGANGEN 10. März 2025

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Technisches Büro für Wasserwirtschaft
und Landeskultur GmbH i.L.
Goethestr. 1
16259 Bad Freienwalde

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/47+63#101358/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 10.03.2025

Bebauungsplan Nr. 53 "Biomassezentrum Hennickendorf", Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 07.02.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 11.10.2024
- Planzeichnung, 11.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 10.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 53 "Biomassezentrum Hennickendorf", Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<p>Irina Abraham N1 0355/606765284 Irina.Abraham@LfU.brandenburg.de</p> <p>Die Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin hat am 30.01.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (BP) Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Im Teilnahmeverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden Unterlagen mit Stand 10/2024 zur Prüfung eingereicht, insbesondere die Begründung gemäß § 2a BauGB, der Umweltbericht und die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hennickendorf im Landkreis Märkisch-Oderland. Mit dem BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Fläche bzw. für die weitere Bebauung zur Verwertung organischer Abfälle und für deren energetische Nutzung (einschließlich Erschließung) geschaffen werden.</p> <p>Der 13,84 ha große Geltungsbereich des BP umfasst das Teilgebiet 1 (Standort des Biomassezentrums Hennickendorf, derzeit Kompostier- und Biogasanlage) und das Teilgebiet 2 (Zuwegung von der Rehfelder Straße /Landesstraße L233).</p>

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
--

a) Einwendung

1. Gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen. Ergänzend zu § 30 Abs. 2 BNatSchG ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG auch Einträge von Stoffen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, wenn diese das Biotop nachteilig beeinflussen. Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28 und 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

3. Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im BP zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

4. Schutzgebiete (§§ 23 bis 27 und § 32 BNatSchG)

Kann das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1.

Für das Untersuchungsgebiet wurden in den Jahren 8/2021, 6/2022 und 2/2024 Biotoptypenkartierungen durchgeführt. Gemäß Kartierungsergebnissen ist ein Vorkommen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen im Vorhabenbereich nicht festgestellt worden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich in einer Entfernung von ca. 180 m zum Teilgebiet 1 (stickstoff-)empfindliche geschützte Biotopflächen /FFH—Lebensraumtypen (Sandtrockenrasen) befinden und eine Beeinträchtigung durch Stoffeinträge ausgeschlossen werden muss.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Prüfung/Bewertung von vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope gemäß Stickstoffverordnung des MLUK vom 18.09.2020 erfolgen.

2.

Gemäß Unterlagen umfasst die Planung die Fällung/Beseitigung von Gehölzen und Wald.

Es ist zu prüfen und darzustellen, ob Gehölze/Bäume unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen und Ersatzpflanzungen notwendig werden.

3.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Artenerfassungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es für die relevanten Bereiche (zu versiegelnde Flächen, Baumfällungen, Neutrassierung Zufahrt Teilgebiet 2) Bestandserfassungen unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards. Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung insbesondere Ausführungen zur Betroffenheit relevanter Arten sowie zu ggf. erforderlichen Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen.

4.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietsflächen.

Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhanglandschaft" befinden sich westlich und südlich in einer Entfernung von 10 bis 20 m von den Grenzen des Teilgebietes 1. Das Naturschutzgebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge“ und das gleichnamige NATURA 2000-Gebiet liegt in 160 m westlich

Die Planung soll auf die bisherige Ver- und Entsorgung in Bezug auf Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung keine Auswirkung haben. Belastete Niederschlagswässer werden gesammelt, aufbereitet und versickert. Beeinträchtigungen der nationalen Schutzgebiete bzw. der Ziele/der Schutzzwecke des NSG/LSG durch das Vorhaben sind nicht zu erkennen. Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes sind auch durch vorhabenbedingte stoffliche Einträge möglich.

3: Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung

Die Darstellungen der Eingriffsregelung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB vorzunehmen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Natura 2000-Verträglichkeit

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Nähe zu einem Natura 2000 – Gebiet (FFH-Gebiet "Herrensee, Lange Damm Wiesen und Bamimhänge" – DE3449-301), das sich ca. 160 m (süd-)westlich vom Teilgebiet 1 befindet, ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit bzw. eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren in der Bauleitplanung findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG Anwendung. Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen. Entscheidungen sind:

- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (als Ergebnis der Vorprüfung).
- Die Eignung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wurde festgestellt.
- Es bedarf keiner Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG (als Ergebnis der FFH-VP, da Plan (+ Summation) ohne erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele
- Das Ergebnis einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG inkl. der Eignung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht. Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Irina Abraham

Dieses Dokument wurde am 10.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 53 "Biomassezentrum Hennickendorf", Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin
Ansprechpartner*In:	Frau Hoffmann
Telefon:	0355 4991 1345
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Siehe unter 4.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage sowie einer Biogasanlage geschaffen werden. Dafür wird ein sonstiges Sondergebiet „Biomassezentrum“ (SO BMZ) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst eine Fläche von ca. 14 ha. Das Teilgebiet 1 umfasst den Standort des Biomassezentrums (Kompostieranlage, Biogasanlage). Es soll für die Verwertung von biogenen Abfällen und zur Erzeugung regenerativer Energien dienen. Das Teilgebiet 2 umfasst die Zuwegung von der Rehfelder Straße zum Biomassezentrum.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen liegen ca. 600 m südwestlich vom Plangebiet in der Straße „Gartenstadt“ in Hennickendorf. Weitere Wohnbebauungen haben einen Abstand von größer 1.000 m zum Plangebiet (Rehfelde).

Im Flächennutzungsplan Rüdersdorf ist das Plangebiet als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (hier: Kompostierung/energetische Nutzung von Biomasse) dargestellt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Anlagen nach BImSchG im Plangebiet

Mit Bescheid G04496 wurde am 19.03.1997 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostieranlage auf diesem Grundstück mit einer Durchsatzkapazität von < 87.600 t/a nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte am 12.01.1998. Die Anlage unterfällt der Nr. 8.5.1 EG der 4. BImSchV.

Am 25.03.2010 wurde mit Bescheid 30.032.00/09/0104BAA2/RO i.V.m. dem Widerspruchsbescheid vom 11.01.2011 und der Berichtigung vom 25.04.2013 die Errichtung und der Betrieb einer

Immissionsschutz

Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität < 50 t/d genehmigt. Diese Anlage unterfällt der Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 8.6.2.2V der 4. BImSchV mit einer Nebenanlage BHKW (Biogas) nach Nr. 1.2.2.2V der 4. BImSchV. Die Inbetriebnahme erfolgte am 19.09.2011. Die Biogasanlage befindet sich seit August 2022 nicht mehr in Betrieb. Am 01.08.2018 übernahm die BSR Berliner Stadtreinigungsbetriebe beide Anlagen. Innerhalb der Kompostieranlage waren bis dahin umfangreiche Mengen an Bioabfällen auf dem Gelände vom Vorgänger abgelagert worden. In der im Umweltbericht enthaltenen Bestands- und Konfliktkarte Teilbereich 1 ist auf den Flurstücken 4 und 5 als „bewachsene Deponie“ gekennzeichnet worden. Diese Ablagerungen sind die o.g. noch vom Vorgänger stammenden Bioabfälle, vorwiegend in Laubsäcken, die von der BSR seit 2018 sukzessiv vom gesamten Gelände beräumt werden.

Mit nachträglicher Anordnung vom 30.05.2023 erhielt die BSR die Auflage, die Kompostieranlage bis zum 01.12.2026 dem Stand der Technik, der in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 2022 festgeschrieben ist, anzupassen. Unter Pkt. 4.1 der hier vorliegenden Begründung sind diese notwendigen Baumaßnahmen beschrieben. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Kompostieranlage nach § 16 BImSchG notwendig, welches sich an das hier beantragte Planverfahren für das Anlagengrundstück anschließen wird.

Auswirkungen Sondergebiet „Biomassezentrum“ - Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Durch die Planung eines Sondergebietes „Biomassezentrum“ sind insbesondere Auswirkungen durch Luftverunreinigungen (Gerüche, Staub, Luftschadstoffe) und Geräuschemissionen (Gewerbe, Verkehr) zu erwarten.

Die Erstellung von Immissionsprognosen zu Gewerbelärm, Luftschadstoffe und Gerüche ist lt. Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan im weiteren Verfahren beabsichtigt. Diesem Untersuchungsumfang wird seitens des LfU zugestimmt. Durch die Prognosen ist darzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung kann erst nach Vorliegen der Prognosen erfolgen.

In der Begründung wird auf ein Geruchsgutachten aus 2017, welches dem LfU als Überwachungsbehörde vorliegt, verwiesen. Hier ist der derzeitige vorhandene Betrieb, der sich als offene Mietenkompostierung darstellt, betrachtet worden. Für die notwendige Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG sind dem beabsichtigten Vorhaben bezogene neue Gutachten beizubringen. Hierauf wird in der Begründung unter Pkt. 2.6 eingegangen. Durch die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich einer Einhausung von Annahme-, Behandlungs- und Rotteflächen und der Absaugung und Reinigung von Abgasen wird es vorwiegend zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG kommen.

Im Einzugsbereich des geplanten Bebauungsplanes befinden sich keine weiteren BImSchG-Anlagen, die als Vorbelastung betrachtet werden müssten. Beide genehmigten Anlagen unterfallen bisher nicht der Störfallverordnung, durch den beabsichtigten Umbau der Kompostieranlage wird sich daran nichts ändern.

Redaktionelle Hinweise Umweltbericht

Kap. 3.3 / 3.4

Die Aussagen sind nicht nachvollziehbar und sollten entsprechend der vorliegenden Planung angepasst werden (hier: PVA, Gewächshausbrache).

Dieses Dokument wurde am 06.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.